

Vernehmlassungsversion

**Verordnung
zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den
Vollzug des eidgenössischen
Strassenverkehrsrechtes
(Strassenverkehrsverordnung)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 777
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements,
beschliesst*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) vom 9. Dezember 1986¹ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 22 (geändert)

7.2 Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten auf verkehrsorientierten Strassen innerorts

¹ SRL Nr. [777](#)

§ 22a (neu)

¹ Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch von Gemeinden oder von Amtes wegen die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten gemäss Artikel 4a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962² auf verkehrsorientierten Strassen innerorts. Dabei ist insbesondere Artikel 108 der Signalisationsverordnung zu beachten.

² Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit ist auf verkehrsorientierten Strassen innerorts nur in Ausnahmefällen und in restriktiver Anwendung des Ermessensspielraums herabzusetzen.

³ Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten auf verkehrsorientierten Strassen innerorts prüft die zuständige Behörde die Wirkungen der Massnahme und die Anzahl der davon betroffenen Personen namentlich anhand folgender Kriterien:

- a. Durchfahrzeit aller Verkehrsteilnehmenden, namentlich von Blaulichtorganisationen und vom Wirtschaftsverkehr (u.a. Güterwirtschafts- und Dienstleistungsverkehr); insbesondere sind die Fahrbahnbreiten so zu wählen, dass das Kreuzen von Linienbussen und oder LKW's möglich bleibt;
- b. Funktion und Bedeutung der betroffenen Strasse sowohl innerhalb des Verkehrsnetzes wie auch mit Blick auf die Erschliessung der jeweiligen Region;
- c. Verkehrssicherheit, wobei Schulhäuser, Kindergarten und dergleichen im betroffenen Strassenabschnitt besonders zu berücksichtigen sind;
- d. Lärmimmissionen;

⁴ Die zuständige Behörde prüft auch, ob die Massnahme auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken ist.

⁵ Neben der Verkehrsanordnung ist auch der ihr zugrundeliegende Beschluss der zuständigen Behörde mit Begründung und Bewertung der Kriterien zu veröffentlichen.

Titel nach § 22a (neu)

7.3 Verfahren

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

² SR [741.11](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

IV.

Die Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, ...

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ...

Der Staatsschreiber: ...